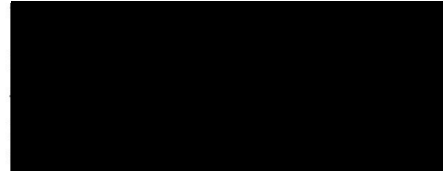




RTR GmbH  
Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Verizon Austria GmbH  
Handelskai 340  
A-1023 Wien



Wien, am 08.02.2012

### **Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verizon Austria GmbH (Verizon) nimmt zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) fristgerecht wie folgt Stellung.

Einleitend wird festgehalten, dass Verizon zu solchen Regelungen des Verordnungsentwurfs, die ausschliesslich Mobilbetreiber bzw. die Prozesse zwischen den Mobilbetreibern betreffen und keine Auswirkungen auf (direkt routende) Festnetze haben, von einer Stellungnahme absieht.

Aus Festnetzsicht ist jedenfalls § 13 NÜV (neu) zu kommentieren. Dieser regelt die Ansage zu portierten Nummern und stellt eine Umkehrung des bisherigen Prinzips dar. Der bisherige § 12 verlangt unter der Bezeichnung „Transparenz über die Identität des Zielnetzes“, dass bei einem Anruf der Betreiber des öffentlichen Telefondienstes, der den Anruf mit dem Teilnehmer abrechnet, Tariftransparenz zu gewährleisten hat durch eine Ansage, die am Beginn jedes Gespräches kostenlos über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes informiert, und der Endnutzer die Möglichkeit erhalten muss, diese Information abzuschalten. Der neue § 13 NÜV sieht hingegen ein grundsätzliches Verbot des Schaltens einer Portieransage durch den abrechnenden Betreiber vor, welches jedoch durch gesondertes Verlangen einer Schaltung durch den Teilnehmer aufgehoben werden kann. Vereinfacht gesagt wird vom bisherigen Opt-out in ein Opt-in-Verfahren für die Portieransage gewechselt.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Nummernübertragungsverordnung 2012 wird insbesondere ausgeführt, dass die seit längerem zu beobachtende Tarifentwicklung und das Angebot an Flattarifen zeige, dass die Produkte und damit auch die Tarife vereinheitlicht wurden und dadurch eine bessere Vergleichbarkeit gegeben sei und eine vorweg verpflichtende Netzansage vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich erscheine, da der eigentliche Schutzzweck weggefallen ist. Man möchte aber trotzdem dem Kunden die Möglichkeit nicht wegnehmen, eine Netzansage für alle zu wählenden Rufnummern schalten zu lassen, soweit er dies wünscht.

Soweit die Absicht des Ordnungsgebers zur Neugestaltung der Portieransage nachvollziehbar ist, so ist deren vorgesehene Umsetzung überschüssend und ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die technische Umsetzung der mobilen Nummernübertragung in Festnetzen. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung der „Portieransage Neu“ würde systemtechnisch nur mit unverhältnismässig hohem

Formulierung der „Portieransage Neu“ würde systemtechnisch nur mit unverhältnismässig hohem wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sein, da die derzeitigen Kundensysteme eine Kennzeichnungsmöglichkeit für Portieransagen nicht vorsehen und diese sowie die entsprechende Vernetzung zu den Routingeinträgen völlig neu implementiert werden müssten.

Aufgrund der im derzeitigen § 12 (2) vorgesehenen Verpflichtung, dass Betreiber mobiler Netze verpflichtet sind, auf Nachfrage geeignete technische Funktionalitäten für die Ansage der Identität des Zielnetzes bereitzustellen, haben (Festnetz)-Betreiber die Möglichkeit, die Portieransage von den mobilen Netzbetreibern durchzuführen zu lassen. Voraussetzung dafür ist die entsprechende Routingkennung, wie dies auch in den MNP-Vereinbarungen festgelegt wurde, die per default für alle Gespräche von Festnetzteilnehmern zu mobilen Teilnehmern eingerichtet ist. Wünscht ein Teilnehmer derzeit keine Portieransage, so kann er diese als Call-by-call-Opt-out durch Vorwahl von „0610“ ausschalten. In diesem Fall wird dem Mobilbetreiber vom Festnetz eine andere Routingkennung übermittelt, sodass im Mobilnetz keine Portieransage geschaltet wird.

Diese Regelungen widerspiegeln das unterschiedliche wirtschaftliche Interesse von Fest- und Mobilbetreibern an der mobilen Rufnummernportierung und versuchen diesem Rechnung zu tragen. Die mobile Nummernportierung soll den **Wettbewerb zwischen den Mobilbetreibern** fördern und ist daher für einen Festnetzbetreiber nicht von wirtschaftlichem Nutzen. Daher sollte der ohnehin bereits vorhandene Aufwand für Festnetzbetreiber durch die mobile Nummernportierung nicht unverhältnismässig erhöht werden, wie dies die Umsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Portieransage allerdings zur Folge hätte.

Verizon regt deshalb folgende Massnahmen an:

**1. Einschränkung der vorgeschlagenen Regelung zur Portieransage auf den Schutzzweck der Norm:**

Die vorgeschlagene Regelung ist insofern überschüssend, als damit jeder Teilnehmer eine Portieransage verlangen könnte, also auch jene, die keine unterschiedlichen Tarife in die verschiedenen Mobilnetze haben. Dies geht über den Zweck der als Schutzbestimmung konzipierten Ansageregelung eindeutig hinaus. Eine Einschränkung der Portieransage auf Teilnehmer, die unterschiedliche Tarife in Mobilnetze haben, entspräche daher der ursprünglichen Absicht der Portieransage.

**2. Einschränkung der vorgeschlagenen Regelung zur Portieransage auf den schutzwürdigen Adressatenkreis:**

Die vorgeschlagene Regelung nimmt keine Differenzierung von Konsumenten und Geschäftskunden vor. So bleibt unberücksichtigt, dass Privat- und Geschäftskunden unterschiedliches Anrufverhalten zeigen. Es ist kaum vorstellbar, dass Mitarbeiter eines Geschäftskunden Gespräche vorzeitig beenden, weil der Tarif in das angerufene Mobilnetz etwas höher ist als vor der Portierung. Es ist auch davon auszugehen, dass Mitarbeiter über die konkreten Tarife bzw. über den Vertrag zwischen Arbeitgeber und Telekomdienstanbieter keine Kenntnisse haben.

**3. Call-by-Call-Opt-in-Lösungsmodell berücksichtigt Konsumentenbedürfnisse und wirtschaftliche Interessen der Betreiber**

Aus Sicht von Verizon sollten bei der Umsetzung des Wegfalls der Portieransage sowohl konsumentenschutzrechtliche als auch wirtschaftliche Interessen berücksichtigt werden. Es stellt sich die Frage, in welchen Fällen private Nutzer eine Portieransage hören möchten. Da diese üblicherweise bei den häufig gewählten Rufnummern (Familie, Freunde,...) in Kenntnis des entsprechenden Mobilbetreibers und Tarifs sind, scheint eine permanente Portieransage für sämtliche portierte B-Rufnummern nicht im Interesse privater Nutzer zu sein sondern eher störend. Für private Nutzer ist eine Ansage bei konkretem Bedarf von Interesse, also bei selten gewählten oder neuen Rufnummern, wo man wissen möchte, ob das Gespräch anders tarifiert wird.

Bei den wirtschaftlichen Interessen ist zu berücksichtigen, dass die mobile Rufnummernportierung für Festnetzbetreiber keinen Vorteil bietet sondern lediglich Aufwände, und daher Massnahmen, die lediglich im Interesse der Mobilbetreiber sind, nicht zu unverhältnismässigen Aufwänden im Festnetz führen dürfen. Unter diesen Gesichtspunkten bietet sich eine Call-by-call-opt-in-Lösung an. Dies





bedeutet, dass – in genauer Umkehr zur jetzigen Regelung – der Teilnehmer, der bei dem konkreten Anruf wissen möchte, ob der andere Teilnehmer portiert ist oder nicht, vor der zu wählenden B-Rufnummer die Ziffern „0610“ wählt und er von dem jeweiligen Mobilnetz eine Ansage hört, ob die gewählte Rufnummer portiert ist und in welchem Mobilnetz sie aktuell angeschaltet ist.

Wir fassen zusammen:

1. Keine Pflicht zur Ansage, wenn in die Mobilnetze identische Endkundentarife angewendet werden.
2. Einschränkung einer allfälligen Pflicht auf Konsumenten
3. Call-by-Call opt-in Lösung für allfällig notwendige Ansage

Diese Lösung würde die derzeitige Systematik beibehalten, und wäre – insbesondere für Festnetzbetreiber - eine technisch machbare und wirtschaftlich zumutbare Variante.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Für Verizon Austria GmbH**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Hediger", with a long horizontal stroke extending to the right.

Walter Hediger  
Head of Regulatory Affairs Austria, Switzerland & Eastern Europe